

WBE.2026.114 / JL / jb

(AVV.2025.29a)

Art. 177

Urteil vom 9. Oktober 2026

Besetzung Verwaltungsrichterin Schircks, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Bärtschi
Verwaltungsrichter Cotti
Gerichtsschreiberin Lang

Beschwerde- **A.**_____

führer

gegen

Anwaltskommission des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
Postfach, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Akteneinsicht nach IDAG

Entscheid der Anwaltskommission vom 20. Februar 2026

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A._____ reichte mit Eingabe vom 2. Juni 2025 bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau eine Aufsichtsanzeige gegen Rechtsanwalt Dr. iur. B._____ wegen möglicher Verletzung von Berufsregeln ein. Er warf dem beanzeigten Anwalt sinngemäss vor, in einem Zivilverfahren, bei dem dieser die Gegenpartei vertreten habe, nicht gehörig bevollmächtigt gewesen zu sein; er habe die Gerichte und die Prozessgegner getäuscht. Weiter habe er seine Klientin mangelhaft aufgeklärt und in eigenem statt im Interesse seiner Klientin prozessiert. In Ergänzung seiner Anzeige hielt A._____ mit Eingabe vom 9. Juni 2025 fest, aus dem Urteil des Bundesgerichts C könne nicht geschlossen werden, dass der beanzeigte Anwalt die Berufsregeln nicht verletzt habe.

2.

Der beanzeigte Anwalt beantragte mit Stellungnahme vom 27. Juni 2025 insbesondere, auf die Anzeige sei nicht einzutreten.

3.

Mit Entscheid AVV.2025.29 vom 23. September 2025 stellte die Anwaltskommission fest, dass Rechtsanwalt Dr. iur. B._____ keine Verletzung der Berufsregeln i.S.v. Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) begangen habe.

4.

Die Anwaltskommission teilte A._____ mit Schreiben vom 23. September 2025 gestützt auf § 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (EG BGFA; SAR 290.100) das Ergebnis des Disziplinar- bzw. Aufsichtsverfahrens mit.

5.

Nachdem A._____ im Rahmen des von ihm initiierten zivilrechtlichen Revisionsverfahrens D Kenntnis vom gesamten Inhalt des Entscheids der Anwaltskommission AVV.2025.29 vom 23. September 2025 erlangt hatte, stellte er mit Gesuch an die Anwaltskommission vom 27. November 2025 folgende Anträge:

1.

Die Anwaltskommission habe innerhalb einer angemessenen Frist, die 14 Tage nicht übersteigt, zu verfügen, dem Anzeiger die Stellungnahme des angezeigten Rechtsanwalts Dr. iur. B._____ vom 27. Juni 2025 einschliesslich der eingereichten Beweismittel in Kopie zuzustellen.

2.

Eventualiter: Die Anwaltskommission habe dem Anzeiger innerhalb einer angemessenen Frist, die 14 Tage nicht übersteigt, dem Anzeiger Einsicht in die Akte zum Verfahren AVV.2025.39 [sic] in der Gerichtsbibliothek, Obere Vorstadt, 5001 Aarau zu gewähren.

Die Kosten trägt der Kanton.

6.

Rechtsanwalt Dr. iur. B. _____ beantragte als Gesuchsgegner, das Gesuch sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchstellers abzuweisen.

7.

Mit Entscheid AVV.2025.29a vom 20. Februar 2026 wies die Anwaltskommission das Gesuch um Akteneinsicht (insbesondere in die Stellungnahme des beanzeigten Rechtsanwalts vom 27. Juni 2025 samt Beilagen) ab.

B.

1.

Gegen den Entscheid der Anwaltskommission vom 20. Februar 2026 erhob A. _____ mit Eingabe vom 29. März 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte Folgendes:

1.

Der Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Aargau vom 20. Februar 2026 (AVV.2025.29a) sei aufzuheben.

2.

Es sei die Anwaltskommission des Kantons Aargau anzuweisen, dem Beschwerdeführer Einsicht in die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 27. Juni 2025 samt Beilagen zu gewähren, eventualiter in die Akte AVV.2025.29.

3.

Eventualiter ist die Anwaltskommission anzuweisen, dem Beschwerdeführer unter angemessener Schwärzung allfälliger dem Berufsgeheimnis unterliegender Passagen Einsicht in die Stellungnahme vom 27. Juni 2025 samt Beilagen zu gewähren.

4.

Eventualiter sei die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts und zu einer neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.

Mit Eingabe vom 11. April 2026 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass ihm der inzwischen gefällte Nichteintretensentscheid des Revisionsgerichts (Verfahren D) zugestellt worden sei. Aufgrund dieser neuen Tatsache ergänze er seine Beschwerdebegründung.

3.

Die Anwaltskommission verzichtete mit Eingabe vom 30. April 2026 unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Beschwerdeantwort, beantragte die Abweisung der Beschwerde und legte die Akten vor.

4.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700) Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden (§ 39 Abs. 2 IDAG). Es ist folglich für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid der Anwaltskommission vom 20. Februar 2026 betreffend Einsicht in Akten des abgeschlossenen Disziplinarverfahrens zuständig.

2.

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten.

3.

Soweit der Beschwerdeführer den im Disziplinarverfahren beanzeigten Rechtsanwalt als "Beschwerdegegner" bezeichnet, ist dies unzutreffend. Der beanzeigte Anwalt ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht Partei. Dessen Beiladung nach § 39 Abs. 1 IDAG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) fällt nur in Betracht, wenn er durch den Ausgang des Verfahrens in seinen eigenen Interessen berührt wird. Da die Beschwerde – wie noch darzulegen ist – abzuweisen ist, kann auf eine Beiladung des beanzeigten Anwalts verzichtet werden.

4.

Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen

gerügt werden. Eine Ermessenskontrolle findet hingegen nicht statt (§ 39 Abs. 1 IDAG i.V.m. § 55 Abs. 1 sowie Umkehrschluss aus Abs. 3 VRPG).

II.

1.

1.1.

Die Vorinstanz ging davon aus, der Beschwerdeführer habe besonders schutzwürdige Interessen im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) (BGE 129 I 249, Erw. 3) geltend gemacht. Es handle sich um ein Disziplinarverfahren, in welchem der – durch die Vorinstanz als Gesuchsgegner bezeichnete – beanzeigte Anwalt der Aufsichtsbehörde dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen offenbart habe. Ein beanzeigter Anwalt müsse in einem solchen Verfahren sämtliche für ihn entlastende Umstände vortragen können, ohne dass er befürchten müsse, dass ein Dritter gestützt auf ein Akteneinsichtsrecht diese dem Berufsgeheimnis unterstehenden Informationen erhalte. Der beanzeigte Anwalt habe daher ein persönliches Interesse an der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Nebst dieser individualrechtlichen Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bestehe zudem ein institutionell begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 13 BGFA sowie das öffentliche Interesse an der im Aufsichtsverfahren geltenden Vertraulichkeit (unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 EG BGFA), welche nicht über die Akteneinsicht ausgehebelt werden dürften. Insgesamt sei kein besonders schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers erkennbar, zumal dieser inzwischen auch Einsicht in den Entscheid der Anwaltskommission vom 23. September 2025 erhalten habe.

1.2.

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde vom 29. März 2026 im Wesentlichen wie folgt:

Der beanzeigte Anwalt habe den Entscheid der Anwaltskommission vom 23. September 2025 im hängigen Revisionsverfahren (D) vor dem Aargauer Obergericht als Beweismittel verwendet. Damit entfalte dieser Entscheid unmittelbare Wirkung auf die prozessuale Stellung des Beschwerdeführers im Revisionsverfahren. Ohne Kenntnis der dem Entscheid zugrunde liegenden Stellungnahme des beanzeigten Anwalts vom 27. Juni 2025 (inkl. Beweismittel) sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich, sich sachgerecht zu verteidigen. Indem ihm der Zugang zu den dem Entscheid vom 23. September 2025 zugrunde liegenden Akten verweigert werde, entstehe eine strukturelle Ungleichheit der Parteien, da der beanzeigte Anwalt seine Argumentation auf vollständige Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen stützen könne, während diese Möglichkeit dem Beschwerdeführer verwehrt sei. Der Grundsatz der Waffengleichheit sowie das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 der Konvention

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) würden verletzt. Die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid vom 23. September 2025 erklärt, dass sie darauf verzichtet habe, vom beanzeigten Anwalt die Vorlage von Dokumenten zu verlangen, welche das Auftragsverhältnis zwischen ihm und der Klientin betreffen würden. Damit habe die Vorinstanz festgestellt, dass sie vom beanzeigten Anwalt keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Dokumente eingefordert habe. Die Verweigerung der Akteneinsicht sei unverhältnismässig, da Geheimhaltungsinteressen mit einer teilweisen Schwärzung sensibler Passagen hätte Rechnung getragen werden können.

In seiner Eingabe vom 11. April 2026 gab der Beschwerdeführer an, inzwischen sei ihm der Nichteintretensentscheid des Revisionsgerichts (D) zugestellt worden. Das Revisionsgericht habe in Erwägung 1.1.3.1 eine Argumentationslinie übernommen, die derjenigen der Anwaltskommission im Verfahren AVV.2025.29 entspreche. Das zeige, dass der vom beanzeigten Anwalt eingereichte Entscheid der Anwaltskommission tatsächlich Einfluss auf das Verfahren gehabt habe. Der Beschwerdeführer beabsichtige, gegen den Nichteintretensentscheid Beschwerde in Zivilsachen zu erheben. Zur Beurteilung der Erfolgsaussichten sei er auf die Einsicht in die Eingabe des beanzeigten Anwalts angewiesen. Der beanzeigte Anwalt habe in mehreren Verfahren wiederholt ohne gültige Vollmacht gehandelt. Dies werfe die Frage auf, ob er systematisch unzutreffende Darstellungen gegenüber den Gerichten mache. Die Eingabe vom 27. Juni 2025 könne Aufschluss darüber geben, ob und wie der beanzeigte Anwalt seine Vertretungsbefugnis gegenüber der Anwaltskommission dargestellt habe. Der Beschwerdeführer habe daher ein eigenständiges und fortbestehendes Interesse an der Einsichtnahme, unabhängig vom Revisionsverfahren.

2.

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob die Anwaltskommission das Gesuch des Beschwerdeführers um Einsicht in Aktenstücke des rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens AVV.2025.29, insbesondere in die Stellungnahme des beanzeigten Rechtsanwalts vom 27. Juni 2025 samt Beilagen, zu Recht abgewiesen hat. Soweit der Beschwerdeführer den Entscheid der Anwaltskommission AVV.2025.29 vom 23. September 2025 in materieller oder formeller Hinsicht kritisiert, greift er in unzulässiger Weise über den Anfechtungsgegenstand hinaus. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf die diesbezüglichen Vorbringen und Beweisofferten (u.a. Zeugeneinvernahme eines anderen Anwalts) ist nicht weiter einzugehen.

Überdies ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Verletzung des Replikrechts vorliegt: Seine Behauptung, wonach ihm die Stellungnahme des beanzeigten Anwalts vom 12. Dezember 2025 erst mit dem Endentscheid zugestellt worden sei, erweist sich als ak-

tenwidrig, da die Anwaltskommission ihm diese mit Schreiben vom 9. Januar 2026 zugestellt hatte, worauf er mit Eingabe vom 13. Februar 2026 den Erlass eines anfechtbaren Entscheids verlangte, der am 20. Februar 2026 erging.

3.

3.1.

Gemäss § 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) ist jede Person befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen. Das Gesetz bezeichnet die durch die öffentlichen und privaten Interessen gebotenen Ausnahmen (Abs. 3). Mit Einführung dieser mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 revidierten Verfassungsbestimmung unter gleichzeitiger Erarbeitung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen: Währenddem zuvor das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt galt und nur ausgewählte Sachgeschäfte oder Entscheidungen öffentlich zugänglich gemacht wurden, gilt seither das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt, wobei Ersteres seine Grenze im Letzteren bzw. im Datenschutz findet (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005 zur Revision der Kantonsverfassung und zum IDAG, 05.180 [nachfolgend: Botschaft zum IDAG], S. 5; vgl. zur Regelung auf Bundesebene mit Einführung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3]: BGE 148 II 92, Erw. 2 m.w.H.).

3.2.

Das vorliegende Akteneinsichtsgesuch betrifft Unterlagen eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, weshalb das IDAG anwendbar ist (§ 2 Abs. 2^{bis} IDAG e contrario; zum bundesverfassungsmässigen Anspruch auf Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Verfahrens vgl. BGE 147 I 463, Erw. 3.3.3 m.w.H.).

Nach § 5 Abs. 1 IDAG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Zugangsrecht ist grundsätzlich voraussetzungslos; es bedarf weder einer Begründung noch des Nachweises eines besonderen Interesses ("access to one – access to all"). Der Zugang zu Dokumenten darf an keinen Zweck gebunden werden (vgl. Botschaft zum IDAG, S. 30).

Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn das öffentliche Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat, sich das Dokument auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezieht und Informationen sich auf einem beliebigen Informationsträger befinden (§ 3 Abs. 1 lit. a IDAG). Die vom Beschwerdeführer verlangten Unterlagen stammen aus einem Disziplinarverfahren vor der Anwaltskommission, wobei es sich unbestrittenermassen um amtliche Dokumente im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a IDAG handelt.

3.3.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist – was sich bereits aus § 72 Abs. 3 KV ergibt – nicht schrankenlos gewährleistet. Gemäss § 5 Abs. 3 IDAG wird der Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn spezielle Gesetzesbestimmungen (lit. a) oder überwiegende öffentliche oder private Interessen (lit. b) entgegenstehen. Überwiegende private Interessen sind namentlich der Schutz der Privatsphäre sowie die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen (§ 3 Abs. 1 lit. I Ziff. 2 IDAG).

Nachfolgend ist zu prüfen, ob spezielle Gesetzesbestimmungen dem beantragten Zugang zu den fraglichen Dokumenten entgegenstehen.

3.4.

Besondere, dem Zugangsrecht zuwiderlaufende Gesetzesnormen können sich aus dem Bundes- oder kantonalen Recht ergeben; diese betreffen vor allem den Daten- und Persönlichkeitsschutz, wie etwa das Steuergeheimnis (Botschaft zum IDAG, S. 30). Das Bundesgericht prüfte verschiedentlich das Vorliegen von Spezialbestimmungen im Sinne von Art. 4 BGÖ (beispielsweise BGE 146 II 265, Erw. 4 f. [in Zusammenhang mit Sicherheitsvorschriften nach Produktesicherheitsgesetz], BGE 150 II 191, Erw. 3.2 ff. [Geheimhaltung nach dem Mehrwertsteuergesetz] oder Urteil des Bundesgerichts 1C_228/2023 vom 5. März 2025, Erw. 4.6 m.w.H. [Beschaffung von Rüstungsgütern]). Das Verhältnis des allgemeinen Transparenzgebots gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz zu besonderen Vertraulichkeitsregeln ist rechtsprechungsgemäss nicht generell festzulegen, sondern von Fall zu Fall zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 1C_50/2015 vom 2. Dezember 2015, Erw. 2.4). Entscheidend ist dabei der Sinn und Zweck der divergierenden Normen: das allgemeine öffentliche Interesse an der Öffentlichkeit der Verwaltung ist dem Schutzzweck der Spezialnorm gegenüberzustellen; spezialgesetzliche Bestimmungen sind nicht leichthin so auszulegen, dass damit der Grundsatz der Transparenz des Verwaltungshandelns ausgehöhlt wird (BGE 146 II 265, Erw. 3.1 und 5.3; vgl. ferner Botschaft vom 12. Februar 2003 zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ], BBl 2003 1989 f.).

3.5.

3.5.1.

Vorliegend geht es um die Einsicht in Aktenstücke aus einem Disziplinarverfahren, nachdem der Beschwerdeführer den beanzeigten Anwalt der Verletzung von Berufspflichten bezichtigt hatte. Akten eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt können typischerweise Informationen enthalten, die einem konkreten Mandatsverhältnis zugeordnet werden können oder Rückschlüsse darauf zulassen. Soweit dies der Fall ist, wird der Schutzbereich des anwaltlichen Berufsgeheimnisses berührt (vgl. zum

Schutzbereich im Einzelnen BGE 150 IV 470, Erw. 3.1 m.w.H.). Deshalb sind einerseits § 11 EG BGFA, andererseits Art. 13 BGFA näher zu betrachten.

3.5.2.

Gemäss § 11 Abs. 2 EG BGFA ist das Disziplinarverfahren nicht öffentlich. Die anzeigende Person hat im Disziplinarverfahren keine Parteistellung. Sie ist (lediglich) über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen (Abs. 3).

Den Materialien ist zu entnehmen, dass der kantonale Gesetzgeber der anzeigenden Person bewusst weder Parteirechte noch ein Akteneinsichtsrecht oder einen Anspruch auf Zustellung des vollständigen Entscheids einräumen wollte. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens werde geprüft, ob ein Anwalt gegen Berufsregeln verstossen habe. Dies bedinge in aller Regel, dass sich die Anwaltskommission im Detail mit Dokumenten, Äusserungen, Stellungnahmen etc. befassen müsse, die nicht nur vom beanzeigten Anwalt stammten, sondern häufig auch vertieften Einblick in die Belange von Klienten, Gegenparteien, Gegenanwälten und Behörden gestatten würden. Derartige Informationen gehörten weder in die Hände des Anwaltsverbands noch in die Hände von Dritten (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 12. November 2003 zum EG BGFA, 03.310, S. 15 f.).

Damit hat der Gesetzgeber die Akten eines anwaltsrechtlichen Disziplinarverfahrens als besonders sensible Dokumente betrachtet, wie die Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens und die Materialien deutlich zeigen. Zudem würde es Sinn und Zweck von § 11 Abs. 2 und 3 EG BGFA zuwiderlaufen, wenn der Anzeiger nach Abschluss des Verfahrens gestützt auf den Öffentlichkeitsgrundsatz im Nachhinein entgegen dem Willen des Gesetzgebers Zugang zu den Akten erhielte.

3.5.3.

In der Botschaft vom 28. April 1999 zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), BBl 1999 6054 ff., war das Berufsgeheimnis noch als eine von mehreren Berufsregeln im selben Artikel vorgesehen. Im Laufe der parlamentarischen Beratung wurde auf die zentrale Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses hingewiesen; dieses sollte entgegen der Botschaft des Bundesrates nicht verwässert werden (vgl. z.B. die Voten Suter und Jutzet, AB 1999 S 1560, 1564). In der letztlich verabschiedeten Fassung wurde der grundlegenden Bedeutung des Berufsgeheimnisses der Anwaltschaft mit einem separaten Artikel Rechnung getragen. Unter dem Abschnitt "Berufsregeln und Disziplinaraufsicht" lautet die Bestimmung wie folgt (Art. 13 Abs. 1 BGFA):

Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses zählt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu den zentralen Berufspflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Erst der Schutz durch das Berufsgeheimnis ermöglicht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Klientschaft. Der durch diese Vertraulichkeit geschaffene Kommunikationsraum dient sowohl dem subjektiven Interesse des Klienten als auch der Rechtsordnung insgesamt. Der Klient hat einerseits ein Recht auf Vertraulichkeit der von ihm preisgegebenen Informationen gegenüber der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt (individualrechtliche Komponente), andererseits bildet das Berufsgeheimnis ein wichtiges Element zum Schutz der Rechtsordnung und des Zugangs zum Recht, denn die Vertrauenswürdigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist eine Bedingung dafür, dass sie ihre Aufgaben im Rechtssystem wahrnehmen können (BGE 150 II 300, Erw. 5.5 m.w.H.). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont, dass Art. 8 EMRK dem Austausch zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten einen verstärkten Schutz gewährt, der darauf beruht, dass Rechtsanwälten die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe der Verteidigung der Rechtssuchenden anvertraut ist. Der EGMR misst der Gefahr einer Verletzung des Berufsgeheimnisses von Rechtsanwälten "besonderes Gewicht" bei, da dieses die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten bildet (BGE 151 II 873, Erw. 13.3 m.w.H.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das strafbewehrte Berufsgeheimnis der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) in der Rechtsordnung einen besonderen Schutz genießt, weil es für die ordnungsgemässe Ausübung des Anwaltsberufes und die Rechtsstaatlichkeit der Rechtspflege unerlässlich ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_312/2023 vom 21. Januar 2026, Erw. 3.4.1.2 m.H. auf BGE 147 IV 385, Erw. 2.2).

3.5.4.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass es sich beim anwaltlichen Berufsgeheimnis um ein *qualifiziertes* Geheimnis analog dem Steuergeheimnis handelt. Es ist absolut formuliert, gilt gegenüber jedermann, ist zeitlich unbegrenzt und wird strafrechtlich sanktioniert. § 11 EG BGFA und insbesondere Art. 13 BGFA verdrängen das Öffentlichkeitsprinzip bezüglich jener Dokumente, die durch das anwaltliche Berufsgeheimnis geschützt sind. Das Prinzip "access to one – access to all" (siehe vorne Erw. 3.2) bzw. das "Jedermanns-Recht" (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt [als Verwaltungsgericht] VD.2021.148

vom 29. Juni 2022, Erw. 3.1 m.w.H., abrufbar auf <<https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch>>) kann in diesem Bereich keine Anwendung finden.

Damit wurde vom Gesetzgeber auf abstrakter Ebene bereits eine Abwägung zwischen dem Interesse am Schutz der dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegenden Dokumente und dem Interesse am Zugang zu Dokumenten gemäss Öffentlichkeitsprinzip vorgenommen (vgl. bezgl. des Steuergeheimnisses Urteil des Bundesgerichts 1C_598/2014 vom 18. April 2016, Erw. 4.3, und BGE 150 II 191, Erw. 3.5 ff.). Es besteht folglich insofern kein Raum für eine Interessenabwägung im konkreten Fall.

3.6.

Damit bleibt zu prüfen, wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip in genereller Weise ausreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, a.a.O., Erw. 3.3.1 m.w.H.).

Bei Vorliegen spezieller Gesetzesbestimmungen wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert (§ 5 Abs. 3 IDAG). Bereits durch den Wortlaut dieser Bestimmung wird somit dem Aspekt der Verhältnismässigkeit Ausdruck verliehen und der Zugang zur Information nicht generell verweigert. Vorliegend fällt ein Aufschub des Zugangs ausser Betracht. Zu prüfen ist aber, ob gegebenenfalls ein eingeschränkter Zugang zu den Unterlagen zu gewähren ist, indem sensible Informationen in den Dokumenten – wie vom Beschwerdeführer eventualiter beantragt – geschwärzt werden.

In der Beschwerdeschrift, S. 8, bezieht sich der Beschwerdeführer auf das Urteil des Bundesgerichts C. In jenem Verfahren focht er den Entscheid des Obergerichts, Zivilgericht, E an. Aus dem Urteil C wird ersichtlich, dass die Mandantin des beanzeigten Anwalts die Ehefrau des Erblassers war, wobei es sich beim Erblasser um den Vater des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren handelte. Vor Bundesgericht machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, dass der Rechtsvertreter der Ehefrau seines verstorbenen Vaters im Erbschaftsstreit nicht gehörig bevollmächtigt gewesen sei. Aus den Eingaben im vorliegenden Verfahren ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer im Wesentlichen darum geht, diese aus seiner Sicht ungenügende Vertretung der Ehefrau seines verstorbenen Vaters darzutun. Zwischen dem Beschwerdeführer und der durch den beanzeigten Anwalt vertretenen Klientin besteht damit eine besondere Beziehungsnähe. Eine Schwärzung von Dokumenten, welche dieses Mandatsverhältnis betreffen, würde keine ausreichende Anonymisierung gewährleisten, weil eine Reidentifikation für den Beschwerdeführer naheliegend bliebe (vgl. BGE 150 II 191, Erw. 3.7). Die Vorinstanz hat somit den Zugang des Beschwerdeführers zu den fraglichen Dokumenten zu Recht integral verweigert.

3.7.

Selbst wenn der nachstehende Gesichtspunkt angesichts des Ergebnisses nicht mehr von Relevanz ist, ist der Vollständigkeit halber Folgendes anzumerken:

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach das zivilrechtliche Revisionsgericht im Entscheid D in Erwägung 1.1.3.1 eine Argumentationslinie übernommen habe, die derjenigen der Anwaltskommission entspreche (Eingabe vom 11. April 2026, S. 2), ist faktenwidrig: Aus diesem seit tt.mm.jjjj öffentlich zugänglichen, im Internet publizierten Urteil geht vielmehr hervor, dass in der vom Beschwerdeführer erwähnten Erwägung in keinerlei Weise auf den Entscheid der Anwaltskommission Bezug genommen wurde. Das Nichteintreten auf das Revisionsgesuch hat das Obergericht im Wesentlichen damit begründet, dass es zur Behandlung des Revisionsgesuchs funktional nicht zuständig sei und selbst eine fehlende Vollmacht nichts am Ausgang des Verfahrens E geändert hätte. Das Obergericht nahm dabei mit keinem Wort Bezug auf den Entscheid der Anwaltskommission vom 23. September 2025. Es trifft somit nicht zu, dass der Entscheid der Anwaltskommission und die diesem zugrunde liegenden Akten unmittelbare Wirkung auf die prozessuale Stellung des Beschwerdeführers im Revisionsverfahren hatten bzw. für die Wahrnehmung seiner Rechte im Revisionsverfahren erforderlich wären. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass sich sowohl das Obergericht als auch die Anwaltskommission auf die Erwägungen des Bundesgerichts in dessen Entscheid C bezogen haben. Vielmehr zeigt dies, dass der Ausgang des Revisionsverfahrens eben gerade nicht davon abhängt, wie der beanzeigte Anwalt seine Vertretungsbefugnis gegenüber der Anwaltskommission dargestellt hatte (Entscheid des Obergerichts, Zivilgericht, D, abrufbar auf <www.ag.ch> unter Gesetzessammlung/Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE]).

Dem Beschwerdeführer gelingt es damit auch nicht ansatzweise, glaubhaft zu machen, dass er ohne Bekanntgabe der fraglichen Aktenstücke an der Durchsetzung konkreter Rechtsansprüche gehindert worden wäre.

3.8.

Zusammenfassend besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Einsicht in die Akten des abgeschlossenen disziplinarischen Aufsichtsverfahrens AVV.2025.29. Das Öffentlichkeitsprinzip wird hier durch spezielle Gesetzesbestimmungen verdrängt. Das anwaltliche Berufsgeheimnis hat als qualifiziertes Geheimnis Vorrang vor dem Anspruch auf Zugang zu den fraglichen amtlichen Dokumenten. Eine umfassende Verweigerung des Zugangs erweist sich zudem auch als verhältnismässig, zumal eine bloss teilweise Schwärzung der Akten eine Reidentifikation nicht verunmöglichen würde, womit auch keine wirksame Anonymisierung gewährleistet wäre.

Der angefochtene Entscheid der Anwaltskommission vom 20. Februar 2026 erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig; folglich ist die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen; Parteikosten sind keine zu ersetzen (§ 39 Abs. 1 IDAG i.V.m. § 31 Abs. 2 VRPG und § 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'600.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

[...]

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 9. Oktober 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Schircks

Lang